

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

68. Jahrgang

Viersen, 29. November 2012

Nummer **38**

| | |
|--|-----|
| Inhaltsverzeichnis | |
| Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung..... | 923 |
| Öffentliche Zustellungen..... | 924 |
| Öffentliche Zustellung..... | 925 |
| Nettetal: Berichtsbericht Geschäftsjahr 2010..... | 925 |
| Berichtigung der Bekanntmachung der Straßenbenennung vom 31.10.2012..... | 926 |
| Niederkrüchten: Zweite Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung | 928 |
| Vierte Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung | 928 |
| Tönisvorst: Änderungssatzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen - Friedhofssatzung | 937 |
| Viersen: Bebauungsplan Nr. 314-1 „Bergstraße/Irmgardisstift“ | 937 |
| Bebauungsplan Nr. 238 „Ostgraben/Rennstraße“ | 939 |
| Willich: Jahresabschluss der Gemeinschaftsbetriebe Willich zum 31.12.2011 | 942 |
| Planfeststellung für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Fellerhöfe - Pkt. St. Tönis, Bauleitnummer 4571 | 957 |
| Sonstige: Niersverband | 958 |
| Wasser- und Bodenverband Straelener Veen | 959 |

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Halter des Fahrzeuges, Rollers, Jinan Qingqi, FIN: LAEAGZ4006B885450, wird aufgefordert sich umgehend zu melden.

Da der Halter unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden. Hierzu ist das Eigentum nachzuweisen.

Viersen, 14.11.2012

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen
Im Auftrag

gez.
Alberts

ZA 1 – 57.01.59 – 368/12 (B)

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 923

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif, Mobilfunk abweichend

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Halter des Fahrzeuges, Rollers, Yiyong, FIN: LD5B008CB8N181086, wird aufgefordert sich umgehend zu melden.

Da der Halter unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden. Hierzu ist das Eigentum nachzuweisen.

Viersen, 14.11.2012

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen
Im Auftrag

gez.
Alberts

ZA 1 – 57.01.59 –407/12 (B)

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 924

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Halter des am 05.11.2012 in Willich auf der Kleinkollenburgstraße polizeilich sichergestellten orange-farbenen Bauwagens wird aufgefordert sich umgehend zu melden.

Da der Halter unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510)

924

und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden. Hierzu ist das Eigentum nachzuweisen.

Viersen, 14.11.2012

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen
Im Auftrag

gez.
Alberts

ZA 1 – 57.01.59 –427/12 (B)

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 924

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Namensänderungsbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Namensänderungsbescheid des Amtes
für Ordnung und Straßenverkehr
vom 15.10.2012 – Aktenzeichen 32/1 33 63
gegen:**

**Frau
Sharon Petra Wyes
Hohenzollernstraße 310
41063 Mönchengladbach**

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Namensänderungsbescheid liegt beim Kreis

Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 1127 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, Klage erhoben werden.

Viersen, 08.11.2012

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Muth

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 924

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Harald Noack**, letzte bekannte Anschrift: **Viersen, Hochstraße 111**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **14.11.2012** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 Ar.,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 11:30 Uhr sowie montags und mittwochs in der Zeit von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 21.11.2012

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Thoma-Wankum

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 925

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Die Stadt Nettetal hat gemäß § 117 GO NRW für das Geschäftsjahr 2010 den Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts (Beteiligungsbericht 2010) erstellt.

Der Bericht enthält Erläuterungen zu der wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung, insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, Beteiligungsverhältnisse und Zusammensetzung der Organe der Beteiligungen.

Der Beteiligungsbericht ist dem Rat und den Einwohnern zur Kenntnis zu bringen. Die Einsicht in den Bericht ist jedermann gestattet. Er kann im Rathaus, Nettetal – Lobberich, Doerkesplatz 11, Zimmer 337 – 339, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.30 Uhr und von 14.00 – 16.00 Uhr und freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Nettetal, den 15.11.2012

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Müller
Stadtkämmerer

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 925

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Berichtigung der Bekanntmachung der Straßenbenennung vom 31.10.2012:

Die Bekanntmachung vom 31.10.2012 enthält einen Schreibfehler.
Es handelt sich um den Straßennamen. Die zu berichtigende Bekanntmachung lautet korrekt:

Der Ausschuss für Stadtplanung des Rates der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 09. Dezember 2010 beschlossen, die in der Anlage in der Anlage als Planstraße 4 bezeichnete Straße des Gewerbegebietes VeNeTe „Gebrüder-Laumans-Straße“ zu benennen.

Eine Karte mit der Darstellung der Straße ist der Bekanntmachung als Anlage beigelegt.

Die Umbenennung bzw. Benennung dieser Straße wird hiermit nach § 41 Abs. 3 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gegeben. Als Tag der Bekanntgabe der Umbenennung bzw. Benennung wird der auf die Bekanntmachung im Amtsblatt Kreis Viersen folgende Tag bestimmt (§ 41 (4) VwVfG NRW). Der Beschluss mit Begründung kann während der Dienststunden, und zwar

| | |
|-------------------------|---|
| montags bis donnerstags | von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie |
| freitags | von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr |

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, im Zimmer 304 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem Vertretenen zugerechnet.

Nettetal, den 21. November 2012

Der Bürgermeister
In Vertretung
Gez.:
Susanne Fritzsche
Technische Beigeordnete

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Niederkrüchten (Straßenreini- gungssatzung) vom 14. November 2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. 436), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 13. November 2012 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Niederkrüchten (Straßenreinigungssatzung) vom 19. November 1997 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Niederkrüchten (Straßenreinigungssatzung) vom 19. November 1997 (Amtsblatt Kreis Viersen 1997, S. 659), zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 11. Dezember 2002 (Amtsblatt Kreis Viersen 2002, S. 712) wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 S. 7 erhält folgende Fassung:

In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen.

Abs. 2 S. 8 erhält folgende Fassung:

Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen.

Das Verzeichnis der gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Niederkrüchten (Straßenreinigungssatzung) durch die Gemeinde zu reinigenden Straße, Wege und Plätze wird wie folgt neu geändert:

Laurentiusstraße von Hauptstraße bis einschließlich Haus Nr. 10 / 13 wird gestrichen

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Niederkrüchten (Straßenreinigungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 14. November 2012

gez. Winzen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 928

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Vierte Satzung zur Änderung der Abfallentsor- gungssatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 14. November 2012

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), §

7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863, ber. 975), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I 2009, S. 2353) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 13. November 2012 folgende Vierte Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Niederkrüchten beschlossen:

Artikel I

Die Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 17. Dezember 1992 (Amtsblatt Kreis Viersen 1992, S. 643), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 28. September 2005 (Amtsblatt Kreis Viersen 2005, S. 535) wird wie folgt geändert:

Inhaltsverzeichnis § 14 wird wie folgt geändert:
Garten- und kompostierbare Abfälle

§ 3 wird wie folgt geändert:

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Über Absatz 1 hinaus kann die Gemeinde mit Zustimmung des Kreises Viersen Abfälle von der gemeindlichen Abfallentsorgung ausschließen, wenn diese nach ihrer Art und Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt und befördert werden können. Die Gemeinde kann Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung des Kreises Viersen auf ihren Grundstücken so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes) nicht beeinträchtigt wird.

§ 7 erhält folgende Fassung:

Erzeuger und Besitzer von Abfällen, deren Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen sind (§ 3), sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen vom 12. Dezember 2003 (Abl. Krs. Vie. S. 693) in der jeweils geltenden

Fassung zu der vom Kreis angegebenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 8 wird wie folgt geändert:

Abs. 4 S. 1 erhält folgende Fassung:

Für Garten- sowie kompostierbare Abfälle aus Haushaltungen und zugehörigen Grundstücksteilen werden zusätzliche Sammelbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l zur Verfügung gestellt (System Braune Tonne).

folgender Absatz 9 wird eingefügt:

- (9) Es ist verboten, die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Sammelbehälter an einem Leerungstag mehrfach zur Abfuhr bereitzustellen.

§ 12 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 S. 2 erhält folgende Fassung:

Ausgenommen von der Anschlusspflicht für Hohlglas ist die Benutzung eines Systems nach § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung (VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379).

§ 14 wird wie folgt geändert:

Paragrafenüberschrift erhält folgende Fassung:
Garten- und kompostierbare Abfälle

Abs. 1 erhält folgende Fassung

- (1) Der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) erstreckt sich auf kompostierbare Abfälle und Pflanzenabfälle aus Haushaltungen und zugehörigen Grundstücksteilen sowie Gartenabfälle, soweit nicht eine Eigenkompostierung vorgenommen wird oder sich Einschränkungen aus den Absätzen 5 und 6 ergeben (kompostierbare Abfälle).

§ 17 wird wie folgt geändert:

Abs. 3 S. 2 erhält folgende Fassung:

Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, 818), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793), in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

§ 20 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 Buchstabe e) erhält folgende Fassung:

- e) nach § 8 Abs. 4 und § 14 (Garten- und kompostierbare Abfälle) in die Sammelbehälter (System Braune Tonne) eingefüllt und zur Abfuhr bereitstehen, für den besonders eingerichteten Abfuhrdienst (Bündelsammlung einschließlich Sammlung von Laub) zur Abfuhr bereitstehen oder in die Depotcontainer in den Sammelstellen eingebracht worden sind,

§ 25 wird wie folgt geändert:

Abs. 4 S. 2 erhält folgende Fassung:

Weiterhin bleiben unberücksichtigt, ob und in welchem Umfang sperrige Abfälle, Elektro- oder Elektronikgroßgeräte oder Garten- oder kompostierbare Abfälle zur Abfuhr bereitgestellt bzw. bei Hohlglas, Garten- sowie kompostierbaren Abfällen oder Schadstoffen aus Haushaltungen die Sammelstationen genutzt werden.

§ 27 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 wird Nr. 5a eingefügt:

- § 8 Abs. 9 Sammelbehälter an einem Leerungstag mehrfach zur Abfuhr bereitstellt;

Verzeichnis zu § 3 Absatz 1 der Abfallentsorgungssatzung vom 17. Dezember 1992 wird wie folgt geändert:

Ziffer 1 Buchstabe i) erhält folgende Fassung:

Stoffe, für die nach § 2 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes die Vorschriften dieses Gesetzes nicht gelten.

Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

2. Durch die gemeindliche Abfallentsorgung werden folgende Abfälle eingesammelt und befördert, soweit diese nicht unter den Ausschluss nach Ziffer 1 fallen oder sich ein Ausschluss nach den Bestimmungen dieser Satzung ergibt:

| Abfall-schlüssel-nummer | Erläuterungen am Ende der Liste | Kapitelüberschriften (Herkunft) und Abfallbezeichnungen gemäß Abfallverzeichnisverordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 22 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) |
|-------------------------|---------------------------------|---|
| 02 | | Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln |
| 02 01 | | Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei |
| 02 01 02 | A | Abfälle aus tierischem Gewebe (Tierische Nebenproduktegesetz beachten) |
| 02 01 03 | G | Abfälle aus pflanzlichem Gewebe |
| 02 01 04 | | Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen) |
| 02 01 99 | A | Abfälle anderswo nicht genannt (a.n.g.) |
| 02 02 | | Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs |
| 02 02 02 | A | Abfälle aus tierischem Gewebe (Tierische Nebenproduktegesetz beachten) |
| 02 02 03 | A | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe |
| 02 02 99 | A | Abfälle a.n.g. |
| 02 03 | | Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse |
| 02 03 04 | A | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe |
| 02 03 99 | A | Abfälle a.n.g. |
| 02 05 | | Abfälle aus der Milchverarbeitung |
| 02 05 01 | A | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe |
| 02 05 99 | A | Abfälle a.n.g. |
| 02 07 | | Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao) |
| 02 07 02 | A | Abfälle aus der Alkoholdestillation |
| 02 07 99 | A | Abfälle a.n.g. |
| 03 | | Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe |
| 03 01 | | Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln |
| 03 01 01 | G | Rinden und Korkabfälle (unbehandelt) |
| 03 01 05 | A | Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen (03 01 04* wären Abfälle dieser Art, die gefährliche Stoffe enthalten) |
| 03 01 99 | A | Abfälle a.n.g. |
| 03 03 | | Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe |
| 03 03 01 | G | Rinden- und Holzabfälle (unbehandelt) |
| 03 03 07 | A | mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen |
| 03 03 08 | A | Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling |
| 03 03 10 | A | Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung |
| 03 03 99 | A | Abfälle a.n.g. |

| | | |
|--------------|----------|---|
| | | |
| 04 | | Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie |
| 04 01 | | Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie |
| 04 01 08 | A | chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne) |
| 04 01 09 | A | Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish |
| 04 01 99 | A | Abfälle a.n.g. |
| | | |
| 04 02 | | Abfälle aus der Textilindustrie |
| 04 02 09 | | Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer) |
| 04 02 10 | A | organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse) |
| 04 02 21 | | Abfälle aus unbehandelten Textilfasern |
| 04 02 22 | | Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern |
| 04 02 99 | A | Abfälle a.n.g. |
| | | |
| 07 02 | | Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern |
| 07 02 13 | | Kunststoffabfälle |
| 07 02 99 | A | Abfälle a.n.g. |
| | | |
| 07 06 | | Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln |
| 07 06 99 | A | Abfälle a.n.g. |
| | | |
| 08 | | Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacken, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben |
| 08 01 | | Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) und Entfernung von Farben und Lacken |
| 08 01 12 | A | Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11* fallen (08 01 11* wären Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten) |
| 08 01 18 | A | Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17* fallen (08 01 17* wären solche Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten) |
| 08 01 99 | A | Abfälle a.n.g. |
| | | |
| 08 02 | | Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe) |
| 08 02 01 | A | Abfälle von Beschichtungspulver |
| | | |
| 08 03 | | Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Druckfarben |
| 08 03 13 | A | Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12* fallen (08 03 12* wären solche Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten) |
| 08 03 15 | A | Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14* fallen (08 03 14* wären solche Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten) |
| 08 03 18 | A | Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17* fallen (08 03 17* wären Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten) |
| | | |
| 08 04 | | Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien) |

| | | |
|--------------|------------|--|
| 08 04 10 | A | Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09* fallen (08 04 09* wären solche Klebstoff- und Dichtmasseabf., die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten) |
| | | |
| 09 | | Abfälle aus der fotografischen Industrie |
| 09 01 | | Abfälle aus der fotografischen Industrie |
| 09 01 07 | A | Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten |
| 09 01 08 | | Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten |
| | | |
| 12 | | Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen |
| 12 01 | | Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen |
| 12 01 05 | | Kunststoffspäne und -drehspäne |
| 12 01 99 | A | Abfälle a.n.g. |
| | | |
| 15 | | Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.) |
| 15 01 | | Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle) |
| 15 01 01 | G | Verpackungen aus Papier und Pappe |
| 15 01 02 | G/V | Verpackungen aus Kunststoff |
| 15 01 03 | G/V | Verpackungen aus Holz |
| 15 01 04 | G/V | Verpackungen aus Metall |
| 15 01 05 | G/V | Verbundverpackungen |
| 15 01 06 | G/V | gemischte Verpackungen |
| 15 01 07 | G/V | Verpackungen aus Glas (Entsorgung über getrennte Hohlglassemmlung, nicht gelbeTonne / gelber Sack) |
| 15 01 09 | G/V | Verpackungen aus Textilien |
| 15 01 10* | R/S | Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind |
| 15 01 11* | S | Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse |
| | | |
| 15 02 | | Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung |
| 15 02 02* | S | Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind |
| 15 02 03 | | Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen |
| | | |
| 16 | | Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind |
| 16 01 | | Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08) |
| 16 01 03 | A | Altreifen |
| 16 01 07* | R/S | Ölfiler |
| 16 01 14* | S | Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 16 01 15 | S | Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14* fallen |
| | | |
| 16 02 | | Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten |
| 16 02 09* | S | Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten |

| | | |
|--------------|--------------|--|
| 16 02 13* | E | gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09* bis 16 02 12* fallen (das wären bestimmte gefährliche Bestandteile) |
| 16 02 14 | E | gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09* bis 16 02 13* fallen (das wären Geräte, die gefährliche Bestandteile enthalten) |
| 16 02 16 | | aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15* fallen (das wären gefährliche Bestandteile) |
| | | |
| 16 05 | | Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien |
| 16 05 04* | S/(S) | Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) |
| 16 05 06* | S | Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien |
| 16 05 07* | S | Gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten |
| 16 05 08* | S | Gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten |
| 16 05 09 | S | Gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06*, 16 05 07* und 16 05 08* fallen |
| | | |
| 17 | | Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) |
| 17 02 | | Holz, Glas und Kunststoff |
| 17 02 01 | | Holz |
| 17 02 03 | | Kunststoff |
| | | |
| 17 03 | | Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte |
| 17 03 02 | A | Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen (17 03 01* wären kohlenteerhaltige Bitumengemische) |
| | | |
| 17 06 | | Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe |
| 17 06 04 | A | Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt (das wäre Dämmmaterial, das Asbest enthält oder aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält) |
| 17 09 | | Sonstige Bau- und Abbruchabfälle |
| 17 09 04 | | gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* (das wären solche Abfälle, die Quecksilber bzw. PCB bzw. andere gefährliche Stoffe enthalten) fallen |
| | | |
| 18 | | Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen) |
| 18 01 | | Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen |
| 18 01 01 | | spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03* - das wären infektiöse Abfälle), von Abgabestellen mit geringem Abfallaufkommen (Haushalte oder Arztpraxen) - nur in durchstichfesten Behältnissen |
| 18 01 04 | | Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln), von Abgabestellen mit geringem Abfallaufkommen (Haushalte oder Arztpraxen) |
| 18 01 07 | A | Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06* fallen (18 01 06* wären Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten) |
| 18 01 09 | | Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08* fallen (18 01 08* wären zytotoxische und zytostatische Arzneimittel) |
| | | |
| 18 02 | | Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren |

| | | |
|--------------|------------|---|
| 18 02 01 | | spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02* fallen (das wären infektiöse Abfälle), von Abgabestellen mit geringem Abfallaufkommen (Haushalte oder Tierarztpraxen) - nur in durchstichfesten Behältnissen |
| 18 02 03 | | Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden, von Abgabestellen mit geringem Abfallaufkommen (Haushalte oder Tierarztpraxen) |
| 18 02 06 | A | Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05* fallen (18 02 05* wären Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten) |
| | | |
| 19 | | Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke |
| 19 08 | | Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g. |
| 19 08 01 | A | Sieb- und Rechenrückstände |
| 19 08 02 | A | Sandfangrückstände |
| 19 08 99 | A | Abfälle a.n.g. |
| | | |
| 19 09 | | Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser |
| 19 09 01 | A | feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände |
| 19 09 04 | A | gebrauchte Aktivkohle |
| 19 09 05 | A | gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze |
| | | |
| 19 12 | | Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g. |
| 19 12 01 | G | Papier und Pappe |
| 19 12 04 | | Kunststoff und Gummi |
| 19 12 07 | | Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06* fällt (19 12 06* wäre Holz, das gefährliche Stoffe enthält) |
| 19 12 12 | A | sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen (19 12 11* wären solche Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten) |
| | | |
| 20 | | Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen |
| 20 01 | | Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01) |
| 20 01 01 | G | Papier und Pappe |
| 20 01 08 | G | biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle: - alle pflanzlichen Abfälle (unzubereitet u. ungekocht) in die braune Tonne - zubereitete und tierische Küchenabfälle aus privaten Haushalten in die graue Tonne - alle (pflanzlichen und) tierischen biologisch abbaubaren Küchen- u. Kantinenabfälle aus Gewerbe über separate Sammlung u. Verwertung der privaten Entsorgungsfirmen |
| 20 01 10 | | Bekleidung |
| 20 01 11 | | Textilien |
| 20 01 13* | S | Lösemittel |
| 20 01 14* | S | Säuren |
| 20 01 15* | S | Laugen |
| 20 01 17* | S | Fotochemikalien |
| 20 01 19* | S | Pestizide |
| 20 01 21* | S/E | Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle |
| 20 01 23* | E | gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten (Kühlgeräte) |
| 20 01 25 | | Speiseöle und Fette |

| | | |
|--------------|--------------|--|
| 20 01 26* | R/(S) | Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen |
| 20 01 27* | S | Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 20 01 28 | | Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27* fallen |
| 20 01 32 | | Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31* fallen (20 01 31* wären zytotoxische und zytostatische Arzneimittel) |
| 20 01 33* | R/S | Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01*, 16 06 02* oder 16 06 03* fallen (das wären: Bleibatterien bzw. Ni-Cd-Batterien bzw. Quecksilber enthaltende Batterien), sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten gem. Batterieverordnung Rücknahmepflicht des Händlers, Pfandpflicht für KFZ-Blei-Akkus, ansonsten auch Schadstoffmobil möglich, ebenso für Blei-Akkus vor Inkrafttreten der BattV am 01.09.2001 |
| 20 01 34 | R/S | Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33* fallen gem. Batterieverordnung Rücknahmepflicht beim Händler |
| 20 01 35* | E | gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten (Ölradiatoren), mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21* und 20 01 23* fallen |
| 20 01 36 | E | gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21*, 20 01 23* und 20 01 35* fallen |
| 20 01 38 | | Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37* fällt (20 01 37* wäre Holz, das gefährliche Stoffe enthält) |
| 20 01 39 | | Kunststoffe |
| 20 01 40 | | Metalle |
| | | |
| 20 02 | | Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle) |
| 20 02 01 | G | biologisch abbaubare Abfälle (nur pflanzliche Bestandteile) |
| 20 02 03 | | andere nicht biologisch abbaubare Abfälle |
| | | |
| 20 03 | | Andere Siedlungsabfälle |
| 20 03 01 | | gemischte Siedlungsabfälle |
| 20 03 02 | | Marktabfälle |
| 20 03 03 | | Straßenkehricht |
| 20 03 06 | A | Abfälle aus der Kanalreinigung |
| 20 03 07 | G | Sperrmüll |
| 20 03 99 | A | Siedlungsabfälle a. n. g. |

| | |
|--------------|---|
| G = | getrennte Erfassung oder bei gewerblichen Anfallstellen auch über private Entsorgungsfirmen |
| S = | getrennte Erfassung aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen sowie Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben über Schadstoffmobil |
| (S) = | Feuerlöscher und Altöle nicht am Schadstoffmobil, sondern Schadstoffannahmestelle des Kreises Viersen (gegen Entgelt) |
| R/S = | Rückgabe an den Handel oder Abgabe an Schadstoffmobil |
| G/V = | getrennte Erfassung aus privaten Haushalten nach Verpackungsverordnung über gelbe Tonne / gelber Sack oder im gewerblichen Bereich auch durch andere nach Verpackungsverordnung Verpflichtete |
| A = | Entsorgung über die kommunale Restmüllabfuhr, von gewerblichen Anfallstellen nur nach Anfrage bei der Gemeindeverwaltung und Bestätigung durch die Gemeindeverwaltung sowie Abfallberatung des Kreises Viersen |
| E = | Rückgabe nach ElektroG |
| * = | Die mit einem Sternchen (*) versehenen Abfallarten im Abfallverzeichnis sind gefährlich im Sinne des Paragraphen 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Vierte Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Niederkrüchten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemein-
936

deordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öf-

- fentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 14. November 2012

gez. Winzen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 928

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Änderungssatzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen - Friedhofssatzung –

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17. Juni 2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GV.NRW.S. 313) und § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 31. Oktober 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung

§ 22 Abs. 6 der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen - Friedhofssatzung -

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17. Juni 2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen -GV.NRW.S. 313) und § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666) in der zurzeit geltenden Fassung wird in § 22 (6) wie folgt geändert:

§ 22

(6) Die Abdeckung bzw. das Bestreuen der Gräber mit feinkörnigem Kies, Ziegelsplitt oder roter Asche ist nicht gestattet. Die Abdeckung mit Grabplatten ist auf Antrag möglich

- bei Wahlgräbern für Erdbestattungen mit höchstens 2/3 der Gesamtfläche der Grabstelle,

- bei Urnenwahlgräbern für die gesamte (Innen-) Fläche (0,84 x 0,84 m)
- bei Urnenreihengräbern für die gesamte (Innen-) Fläche (0,50 x 0,40 m)

Es wird nur bearbeiteter Naturstein zugelassen. § 23 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die Mindeststärke bei Abdeckungen mit Grabplatten beträgt 0,05 m.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05. Oktober 1999 in der zurzeit geltenden Fassung.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Tönisvorst, den 02. November 2012

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 18/Nr. 25/S. 143

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 937

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bebauungsplan Nr. 314-1 „Bergstraße / Irmgardisstift“ in Viersen-Süchteln - Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB -

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 13.11.2012 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung
937

der Stadt Viersen nimmt das Ergebnis der Unterrichtung der Öffentlichkeit zur Kenntnis und beschließt unter Berücksichtigung der Ausführungen im Sachverhalt die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 314-1 „Bergstraße / Irmgardisstift“ in Viersen-Süchteln gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Viersen-Süchteln südwestlich der Ortsmitte und umfasst in der Flur 97 einen Teilbereich des Flurstückes Nr. 314. Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich. Der Entwurf des Bebauungsplanes wird für den Zeitraum von einem Monat gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange eingeholt. Zum Entwurf dieses Bebauungsplanes gehört eine Begründung gem. § 2a BauGB.

Der Bebauungsplan Nr. 314-1 wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB ist keine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erforderlich. Die Regelungen gemäß § 51a Landeswassergesetz (-LWG-) werden Bestandteil dieses Bebauungsplanelntwurfes.

Mit Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung Nr. 314-1 „Bergstraße / Irmgardisstift“ treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 314 „Hindenburgstraße - Mitte“ für den Geltungsbereich des Rechtsplanes Nr. 314 außer Kraft.

Grundlage für den Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011 S. 685) in Verbindung mit den §§ 2, 2a, 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch den Artikel des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. S. 1509).“

Aufgrund dieses Beschlusses liegt der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung und verfügbarer umweltbezogener Informationen im Fachbereich 60 – Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen (Rathaus, 2. Obergeschoss) während der folgenden Dienststunden öffentlich aus:

montags bis freitags:
von 07.45 bis 12.45 Uhr
montags bis donnerstags:
von 13.15 bis 17.00 Uhr

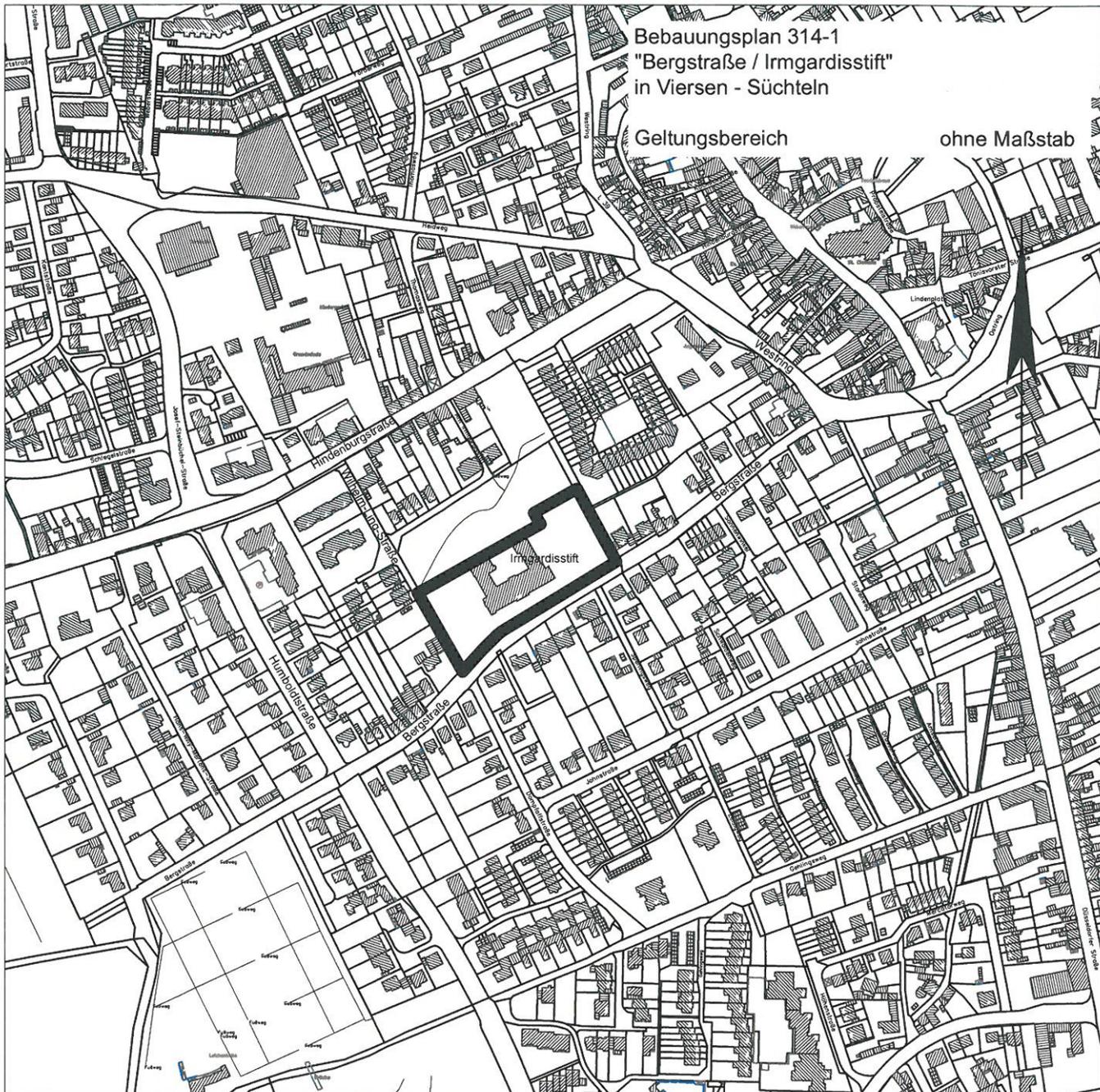
Unter Berücksichtigung dessen, dass die Stadtverwaltung zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen ist, erfolgt die Auslegung vom 11.12.2012 bis einschließlich 18.01.2013.

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Viersen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen am 13.11.2012 gefasste Beschluss über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 314-1 „Bergstraße / Irmgardisstift“ in Viersen-Süchteln wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Viersen, den 19.11.2012

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.
Z e n s e s
Techn. Beigeordneter



Abl. Krs. Vie. 2012, S. 937

Bekanntmachung der Stadt Viersen

**Bebauungsplan Nr. 238 „Ostgraben / Rennstraße“ in Viersen-Dülken
- Beschluss als Satzung und Rechtskraft -**

**2. Anpassung des Flächennutzungsplanes (Bereich Ostgraben / Rennstraße) in Viersen-Dülken
- Beschluss der 2. Anpassung des Flächennutzungsplanes -**

Am 02.10.2012 hat der Rat der Stadt Viersen folgende 2 Beschlüsse gefasst:

Beschluss 1:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung empfiehlt, der Rat der Stadt beschließt,

- a) die Änderung des Verweises unter der abweichenden Bauweise in der Legende des Bebauungsplanes entsprechend der Darstellung im Sachverhalt,
- b) den Bebauungsplan Nr. 238 „Ostgraben/Rennstraße“ in Viersen-Dülken als Satzung.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Dülken, unmittelbar angrenzend an den historischen Stadtkern von Dülken. Es wird im Nordosten durch die Hospitalstraße, im Südosten durch die Rennstraße, im Süden durch die Eintrachtstraße, im Südwesten durch die

Adlerstraße und im Nordwesten durch de Ostgraben begrenzt. Die genaue Abgrenzung des Planbereiches ist im Plan zeichnerisch eindeutig dargestellt und aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Zum Bebauungsplan gehört eine Begründung gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch vom 22.08.2012. Die gestalterischen Vorschriften gem. § 86 BauO NRW werden Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes treten die für diesen Planbereich geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 205 - 3. Änderung außer Kraft.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011 S. 685) in Verbindung mit den §§ 2, 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauONRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (GV. NRW. 2011 S. 729).“

Beschluss 2:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung empfiehlt, der Rat der Stadt beschließt die 2. Anpassung des Flächennutzungsplanes (Bereich Ostgraben/Rennstraße) in Viersen-Dülken.

Der Bereich der 2. Anpassung des Flächennutzungsplanes liegt in der Gemarkung Dülken, unmittelbar an den historischen Stadtkern anschließend. Der Bereich der Anpassung wird im Nordosten durch die Hospitalstraße, im Südosten durch die Rennstraße, im Süden durch die Eintrachtstraße, im Südwesten durch die Adlerstraße und im Nordwesten durch den Ostgraben begrenzt. Eine genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Der Anpassung des Flächennutzungsplans ist eine Begründung vom 22.08.2012 beigefügt.

Mit Wirksamwerden dieser Flächennutzungsplanänderung werden die für diesen Bereich bisher geltenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Viersen unwirksam.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011 S. 685) in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (GV. NRW. 2011 S. 729).“

Hinweise:

Der Bebauungsplan mit Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB sowie die Anpassung des Flächennutzungsplanes werden zu jedermanns Einsicht im Fachbereich 60 – Stadtentwicklung, Bahnhofstr. 23, 41747 Viersen (Techn. Rathaus), bereitgehalten. Eine Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

| | | |
|-------------------------|-------------|-----|
| montags bis freitags | vormittags | von |
| 07.45 bis 12.45 Uhr | | |
| montags bis donnerstags | nachmittags | von |
| 13.15 bis 17.00 Uhr | | |

Über den Inhalt des Planes, die Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. 2012 S. 474) sowie der §§ 215 und 44 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) wird, bezogen auf den Bebauungsplan Nr. 238 „Ostgraben / Rennstraße“ in Viersen-Dülken, auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbe-

schluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

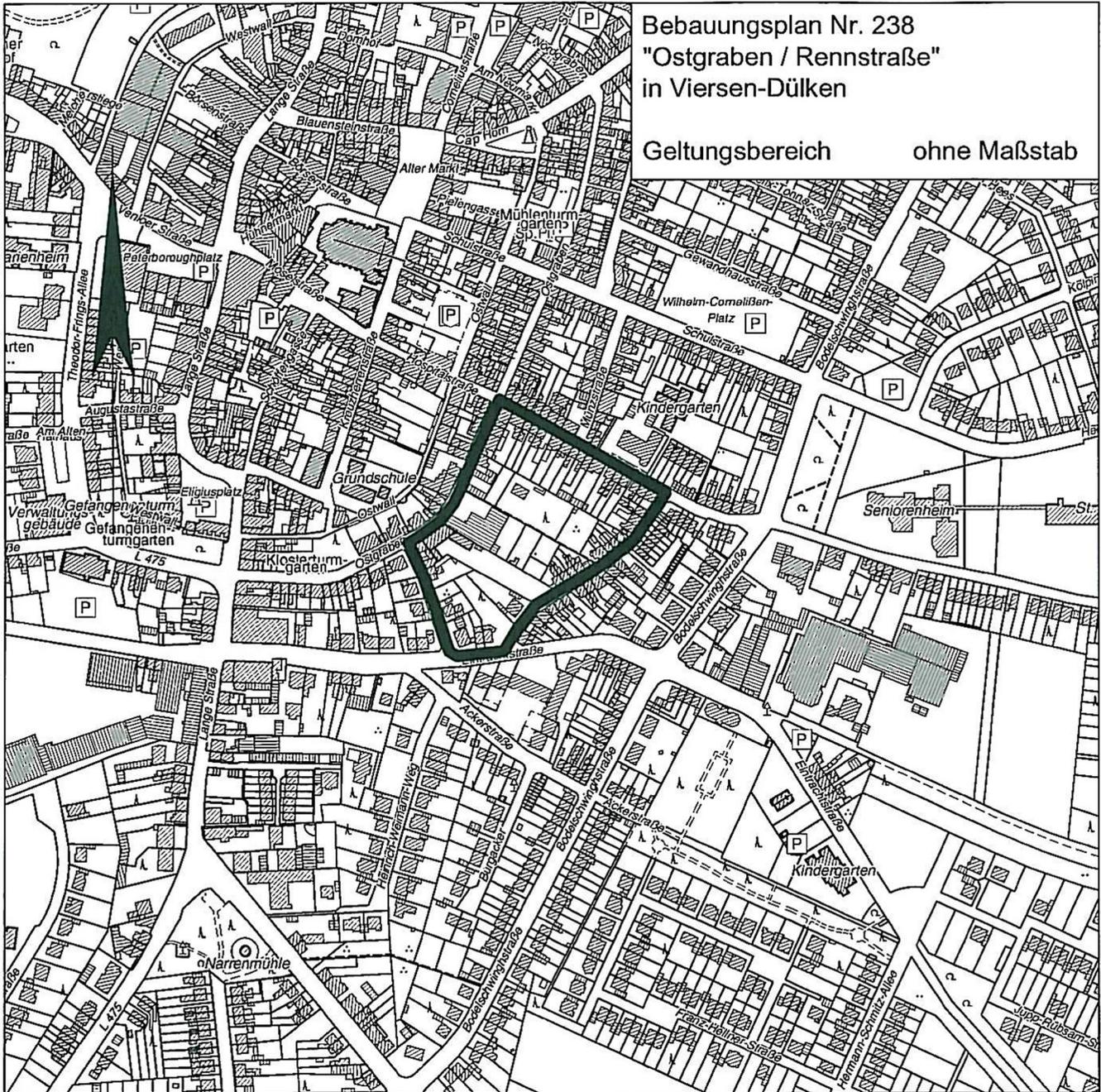
Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Viersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Vorstehendes gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Beschluss des Bebauungsplanes sowie die Anpassung des Flächennutzungsplanes, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sowie die aufgrund der GO und des BauGB erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Viersen, den 20.11.2012

gez.
T h ö n n e s s e n
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2012, S. 939

Bekanntmachung der Stadt Willich

Jahresabschluss der Gemeinschaftsbetriebe Willich zum 31.12.2011

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW wird der Jahresabschluss hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2011 werden ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung bis zur Erstellung des folgenden Jahresabschlusses in 47877 Willich, Niersplank 5 zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Willich, den 20.11.2012

Gemeinschaftsbetriebe Willich
gez. Kühlen
Betriebsleiter

Geschäftsbericht
zum
31. Dezember 2011

Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW

Inhaltsverzeichnis

1. Bilanz
2. Gewinn- und Verlustrechnung
3. Anhang
4. Anlagenspiegel
5. Verbindlichkeitspiegel
6. Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebszweigen
7. Lagebericht

Bilanz
zum
31. Dezember 2011

| | EUR | EUR | Vorjahr EUR | EUR | EUR | Vorjahr EUR |
|--|------------|--------------|----------------|--------------|--------------|----------------|
| A K T I V S E I T E | | | | | | |
| A. Anlagevermögen | | | | | | |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände | | | | | | |
| EDV-Software | | 212,00 | 411,00 | | 250.000,00 | 250.000,00 |
| II. Sachanlagen | | | | | | |
| 1. Grundstücke und Bauten | 380.844,27 | | 328.703,27 | | 670.158,64 | 624.615,58 |
| 2. Technische Anlagen und Maschinen | 212.774,00 | | 200.930,00 | | 335.000,00 | 35.000,00 |
| 3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung | 589.731,00 | 1.183.349,27 | 612.186,00 | 1.005.158,64 | 17.472,17 | 659.615,58 |
| | | | 1.141.819,27 | | | 45.543,06 |
| | | 1.183.561,27 | 1.142.230,27 | | 1.272.630,81 | 955.158,64 |
| B. Umlaufvermögen | | | | | | |
| I. Vorräte | | | | | | |
| Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe | | 113.775,08 | 100.087,09 | | 598.698,07 | 738.790,34 |
| II. Forderungen | | | | | | |
| 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 8.415,43 | | 1.974,42 | | 117.830,46 | 149.255,96 |
| 2. Forderungen an die Stadt/andere Eigenbetriebe | 367.367,88 | | 51.664,26 | | | |
| 3. Sonstige Vermögensgegenstände | 5.317,96 | 381.101,27 | 10.686,22 | 294.690,66 | | 280.527,20 |
| | | | 64.324,90 | | | |
| III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten | | 611.328,28 | 826.573,99 | | | |
| | | 1.106.204,63 | 990.985,98 | 16.688,30 | | 18.283,04 |
| C. Rechnungsabgrenzungsposten | | | | | | |
| | | 10.772,40 | 8.798,93 | | 429.209,42 | 448.066,20 |
| | | | | | | |
| | | 2.300.538,30 | 2.142.015,18 | | 2.300.538,30 | 2.142.015,18 |

Gewinn- und Verlustrechnung
für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011

| | EUR | EUR | Vorjahr EUR |
|---|--------------------|--------------------|--------------------|
| 1. Umsatzerlöse | | 5.571.912,93 | 5.530.564,82 |
| 2. Sonstige betriebliche Erträge | | 251.823,48 | 296.102,63 |
| 3. Materialaufwand | | | |
| a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren | -343.999,37 | | -376.888,89 |
| b) Aufwendungen für bezogene Leistungen | <u>-677.755,12</u> | | <u>-679.636,80</u> |
| | | -1.021.754,49 | -1.056.525,69 |
| 4. Personalaufwand | | | |
| a) Löhne und Gehälter | -2.778.085,17 | | -2.931.739,35 |
| b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung | <u>-865.616,11</u> | | <u>-844.155,38</u> |
| davon für Altersversorgung EUR 257.803,40 (Vorjahr EUR 233.933,74) | | -3.643.701,28 | -3.775.894,73 |
| 5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen | | -245.792,85 | -230.379,81 |
| 6. Sonstige betriebliche Aufwendungen | | <u>-584.359,57</u> | <u>-587.095,36</u> |
| 7. Betriebsergebnis | | 328.128,22 | 176.771,86 |
| 8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen | | <u>-10.656,05</u> | <u>-21.452,23</u> |
| 9. Jahresüberschuss | | <u>317.472,17</u> | <u>155.319,63</u> |
| 10. Verlustvortrag aus dem Vorjahr | | 0,00 | -74.776,57 |
| 11. Zuführung zur zweckgebundenen Rücklage | | <u>-300.000,00</u> | <u>-35.000,00</u> |
| 12. Bilanzgewinn | | <u>17.472,17</u> | <u>45.543,06</u> |

**Anhang zum 31. Dezember 2011
der Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW**

A. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW für das Wirtschaftsjahr 2011 wurden nach den gesetzlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NW) in der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Gemeindefinanzrechts vom 17. Dezember 2009, aufgestellt.

I. Bilanzierungsmethoden

Die Bilanz enthält sämtliche Vermögensgegenstände, Rückstellungen und Schulden und entspricht der EigVO NW in Verbindung mit den Rechnungslegungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften des HGB. Die Ausübung von Bilanzierungswahlrechten wird nachstehend bei den einzelnen Posten der Bilanz erläutert.

II. Bewertungsmethoden

Bei der Bewertung von Vermögensgegenständen, Verbindlichkeiten und Rückstellungen sind die gesetzlichen Vorschriften beachtet worden. Zu den Methoden der planmäßigen Abschreibung und zu der Ausübung von Bewertungswahlrechten werden nachstehend Angaben bei den einzelnen Posten der Bilanz gemacht. Durch die Anwendung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMOG) haben sich keine Änderungen bei den wesentlichen Bewertungsgrundlagen ergeben. Die Abzinsung der Altersteilzeitverpflichtungen erfolgt periodengerecht und nicht entsprechend der Vereinfachungsregelung für Altersversorgungsverpflichtungen gem. § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB. Gehaltssteigerungen sind mit 3 % für die Aufstockungsbeträge und die Erfüllungsrückstände berücksichtigt worden.

B. Angaben zu Posten der Bilanz

I. Anlagevermögen

Bezüglich der Darstellung der Entwicklung des Anlagevermögens wird auf den auf Seite 11 dieser Anlage beigefügten Anlagennachweis verwiesen.

Das Anlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt worden.

Die Festlegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der einzelnen Vermögensgegenstände orientiert sich an den Erfahrungen der Vergangenheit und AfA-Tabellen der Finanzverwaltung. Die Abschreibung des Anlagevermögens erfolgt grundsätzlich nach der linearen Methode.

II. Umlaufvermögen

1. Vorräte

Die Bewertung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe erfolgt zu Anschaffungswerten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips. Im Bereich Baumaterialien u.ä., Waren der Schreinerei sowie beim Büromaterial erfolgte die Bewertung anhand eines Festwertes gemäß § 240 Abs. 3 HGB.

2. Forderungen und andere Vermögensgegenstände

Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bestehen nicht.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen resultieren aus dem laufenden Abrechnungsverkehr des Eigenbetriebes. Die Bewertung der Forderungen erfolgt zum Nennwert.

Unter den Forderungen an die Stadt und andere Eigenbetriebe sind solche aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 367,4 T€ ausgewiesen.

III. Eigenkapital

Nach der Betriebssatzung vom 18. Dezember 1997 beträgt das Stammkapital 500.000,00 DM. Das Stammkapital hat sich gegenüber der Eröffnungsbilanz (1. Januar 1998) verändert. Nach der Euro-Umrechnung hätte das Stammkapital 255.645,94 € betragen. Durch Beschluss des Rates vom 27. November 2001 wurde das Stammkapital auf 250.000,00 € verändert.

Zum Bilanzstichtag hin hat sich das Eigenkapital des Eigenbetriebes Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW wie folgt entwickelt:

| | <u>Anfangsbestand</u> | <u>Veränderungen</u> | <u>Endbestand</u> |
|-------------------------|-----------------------|----------------------|-------------------|
| Stammkapital | 250,0 T€ | 0,0 T€ | 250,0 T€ |
| Allgemeine Rücklage | 624,6 T€ | 45,5 T€ | 670,1 T€ |
| zweckgebundene Rücklage | 35,0 T€ | 300,0 T€ | 335,0 T€ |
| Bilanzgewinn | 45,5 T€ | -28,0 T€ | 17,5 T€ |
| Eigenkapital | 955,1 T€ | 317,5 T€ | 1.272,6 T€ |

Das Wirtschaftsjahr 2011 schließt mit einem Jahresüberschuss von 317,5 T€ ab, von dem 300 T€ für den Neubau einer zentralen Betriebsstätte einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden. Es verbleibt ein Bilanzgewinn von 17,5 T€.

IV. Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Sie umfassen die Rückstellung für Überstunden und Resturlaub (324,8 T€), Bereitschaftsstunden Dezember (25,0 T€) und Rückstellung gem. Altersteilzeitgesetz (170,2 T€). Die sonstigen Rückstellungen umfassen außerdem Beratungskosten (4,5 T€), die Kosten der Prüfung des Jahresabschlusses (9,6 T€), Kosten durch die GPA (0,5 T€), interne Jahresabschlussarbeiten (7,0 T€) und Aktenaufbewahrung (6,0 T€). Außerdem bestehen Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen an Gebäuden (51,1 T€).

Die Entwicklung der Rückstellungen zum Bilanzstichtag hin stellt sich wie folgt dar:

| | <u>Anfangsbestand</u> | <u>Veränderungen</u> | <u>Endbestand</u> |
|-------------------------------|-----------------------|----------------------|-------------------|
| Rückstellungen für Personal | 402,5 T€ | -52,7 T€ | 349,8 T€ |
| Rückstellungen Altersteilzeit | 250,7 T€ | -80,5 T€ | 170,2 T€ |
| Sonstige Rückstellungen | 85,6 T€ | -6,9 T€ | 78,7 T€ |
| Summe Rückstellungen | 738,8 T€ | -140,1 T€ | 598,7 T€ |

V. Verbindlichkeiten

Die Fälligkeiten der Verbindlichkeiten ergeben sich aus dem auf Seite 12 dieser Anlage beigefügten Verbindlichkeitspiegel. Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag bilanziert.

C. **Angaben zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung**

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach dem für Kapitalgesellschaften vorgeschriebenen Gliederungsschema des Gesamtkostenverfahrens nach § 275 HGB. Zusätzlich zu den seit 1999 angewandten Kostenstellen der Kosten- und Leistungsrechnung wurden diese seit 2000 dahin gehend erweitert, dass die Leistungsbeziehungen der Betriebszweige nicht nur in der Außenwirkung, sondern auch die innerbetrieblichen Beziehungen berücksichtigt wurden. Daneben wurden die nicht direkt zuzuordnenden Beträge mittels verschiedener Verrechnungsschlüssel auf die Betriebszweige umgelegt. Dieses Verfahren war auch Praxis im Jahresabschluss 2011. Die einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung, unterteilt nach Tätigkeitsbereichen, sind als Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebszweigen auf Seite 13 dieser Anlage dargestellt.

Im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2010 haben sich die Umsatzerlöse im Jahre 2011 wie folgt entwickelt:

| | <u>2010</u> | <u>Veränderungen</u> | <u>2011</u> |
|---------------------------------|-------------|----------------------|-------------|
| Friedhofswesen | 788,0 T€ | 29,1 T€ | 817,1 T€ |
| Grünpflege | 2.305,5 T€ | 229,7 T€ | 2.535,2 T€ |
| Winterdienst und Stadtreinigung | 1.002,0 T€ | -201,6 T€ | 800,4 T€ |
| Tiefbau | 547,8 T€ | 5,6 T€ | 553,4 T€ |
| Werkstätten, Transporte u.ä. | 431,7 T€ | -22,7 T€ | 409,0 T€ |
| Abwasser | 455,5 T€ | 1,3 T€ | 456,8 T€ |
| Betriebserträge Sparten | 5.530,5 T€ | 41,4 T€ | 5.571,9 T€ |

Die zahlenmäßige Entwicklung der Belegschaft zum 31. Dezember 2011 und des Personalaufwandes in 2011 stellt sich wie folgt dar:

| | <u>2010</u> | <u>Veränderungen</u> | <u>2011</u> |
|---|-------------|----------------------|-------------|
| | Anz. | Anz. | Anz. |
| Personal (Beamte, tariflich Beschäftigte) | 97 | -2 | 95 |
| Löhne, Gehälter, Vergütungen | 2.931,7 T€ | -153,6 T€ | 2.778,1 T€ |
| Soziale Abgaben | 595,2 T€ | -1,8 T€ | 593,4 T€ |
| Aufwendungen für Altersversorgung und Unter- stützung | 249,0 T€ | 23,2 T€ | 272,2 T€ |
| Summe | 3.775,9 T€ | -132,2 T€ | 3.643,7 T€ |

Die Zinsaufwendungen betreffen das von der Stadt Willich an die Gemeinschaftsbetriebe gewährte innere Darlehen (6 T€) und die Abzinsung der Altersteilzeitverpflichtung (5 T€).

D. Sonstige Angaben

I. Haftungsverhältnisse

Vermerkpflichtige Haftungsverhältnisse (§ 251 HGB) bestanden zum Abschlussstichtag nicht.

II. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die betrieblich Beschäftigten der GBW sind über die Stadt Willich bei der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände (RZVK) in Köln versichert. Die Versicherungsleistungen sind umlagefinanziert. Die dort zu zahlenden Beträge werden jährlich ermittelt. Da die RZVK nicht mit Vorausleistungsbescheiden arbeitet, werden die voraussichtlichen jährlichen Kosten als Prognose im Wirtschaftsplan veranschlagt. Die GBW und die Stadt Willich haben bzgl. der Pensions- und Beihilfeansprüche der bei GBW beschäftigten Beamten eine Vereinbarung dahingehend getroffen, dass die Stadt die GBW gegen Zahlung einer jährlichen Umlage in Höhe der Rückstellungs-Zuführung bei der Stadt den Betrieb von diesen Verpflichtungen freistellt. Die Rückstellungen werden in der Stadtbilanz passiviert.

Weitere finanzielle Verpflichtungen bestehen für einen unbefristeten Mietvertrag für Lagerflächen auf dem Grundstück Hauptstr. 206 von 7 T€ pro Jahr und einen bis zum 31. Juli 2013 befristeten Mietvertrag für Hallen-, Werkstatt- und Büroräume auf dem Grundstück Hundspohlweg 23 in Höhe von 112 T€ pro Jahr. Zusätzlich bestehen Leasing-, Prüf- und Wartungsverträge, deren Wert je 3 T€ pro Jahr nicht überschreiten.

Sonstige, nicht aus der Bilanz ersichtliche und nicht nach § 251 HGB vermerkpflichtige finanzielle Verpflichtungen, bestehen nur im Rahmen von langfristigen Wartungs-, Bezugs- und Dienstleistungsverträgen mit der Stadt Willich.

III. Mitarbeiter

Die Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW haben für die Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben einen eigenen Mitarbeiterstamm, der aus dem Stellenplan ersichtlich ist. Die Personalverwaltung erfolgt durch den Geschäftsbereich Zentrale Dienste der Stadtverwaltung Willich. Im Jahresmittel wurden bei den Gemeinschaftsbetrieben Willich folgende Mitarbeiter getrennt nach Gruppen beschäftigt (ohne Betriebsleitung und Auszubildende): 2 Beamte und 93 tariflich Beschäftigte.

IV. Abschlussprüferhonorar

Das von dem Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr berechnete Gesamthonorar in Höhe von 9.600 € inklusive Umsatzsteuer betrifft Abschlussprüferleistungen.

V. Betriebsleitung

Gemäß § 3 der Betriebssatzung besteht die Betriebsleitung aus einem Betriebsleiter.

Zum Betriebsleiter ist Herr Bernd Kuhlen bestellt. Herr Kuhlen hat im Wirtschaftsjahr Gesamtbezüge in Höhe von 59.385,80 € erhalten. Der variable Anteil beträgt 924,36 €.

Für den Betriebsleiter wurden zwei Stellvertreter bestellt: Herr Toni van Cleef (Stellvertretender kaufmännischer Betriebsleiter) und Herr Georg Klimasek (Stellvertretender technischer Betriebsleiter).

Aufgrund der Vereinbarung mit der Stadt Willich bzgl. der Pensions- und Beihilfeansprüche hat der Betrieb eine Pensions- und Beihilferückstellung nicht gebildet.

VI. Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss besteht gemäß § 4 der Betriebssatzung aus 17 Mitgliedern:

| | | |
|-------------------------|----------------|------------------------------------|
| Ingmans, Walter | (Vorsitzender) | Steuerberater u. Wirtschaftsprüfer |
| Becker, Hagen | | Einzelhandelskaufmann |
| Bloser, Ursula | | Kaufm.-Angestellte |
| Bonat, Brunhilde | | Industriekauffrau |
| Commans, Michael | | Geschäftsführer |
| Halangk, Christiane | | Kaufm.-Angestellte |
| Haldenwang, Elmar | | Beamter |
| Hansen, Jürgen | | Beamter |
| Helten, Hans-Peter | | Kfz-Meister |
| Heublein, Frank Andreas | | Büroinformationselektroniker |
| Hufschmidt, Mirjam | | Referentin |
| Klein, Ralf | | selbst. Kaufmann |
| Lenz, Jens | | Kaufm. Angestellter |
| Lindemann, Sonja | | Juristin |
| Oerschkes, Dr., Ralf | | Chemiker |
| Dr. Sporckmann, Bernd | | Unternehmensberater |
| Weinhold, Norbert | | Projektleiter IT |

Der Ausschuss trat im Wirtschaftsjahr 2011 zu zwei Sitzungen zusammen.

Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhalten von der Stadt Willich Aufwandsentschädigungen bzw. Sitzungsgelder entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Willich, die im Rahmen der gesamten Ratstätigkeit gezahlt wurden.

VII. Gewinnverwendungsvorschlag

Als Betriebsleiter der Gemeinschaftsbetriebe Willich schlage ich vor, von dem Jahresüberschuss von 317.472,17 € für den Neubau einer zentralen Betriebsstätte 300.000,00 € einer zweckgebundenen Rücklage und den Bilanzgewinn von 17.472,17 € der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Willich, 29. Februar 2012

gez. Bernd Kuhlen
Betriebsleiter

Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2011

| | Anschaffungs-/Herstellungskosten | | Abschreibungen | | Bilanzwerte | | Kennzahlen | | | |
|--|----------------------------------|---------------|----------------|---------------------------|---------------------------|---------------|---------------|---------------------------|---------------------|--------------------------|
| | Wert 01.01.2011 EUR | Zugang EUR | Abgang EUR | Wert 31.12.2011 EUR | Wert 01.01.2011 EUR | Zugang EUR | Abgang EUR | Wert 31.12.2011 EUR | Ø AfA- Satz % | Ø Rest- buchwert % |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände | | | | | | | | | | |
| EDV-Software | 19.688,14 | 0,00 | 885,13 | 18.803,01 | 19.277,14 | 199,00 | 885,13 | 212,00 | 1,06 | 1,13 |
| II. Sachanlagen | | | | | | | | | | |
| 1. Grundstücke und Bauten | 729.175,42 | 62.704,79 | 0,00 | 791.880,21 | 400.472,15 | 10.563,79 | 0,00 | 380.844,27 | 1,33 | 48,09 |
| 2. Technische Anlagen und Maschinen | 912.921,51 | 73.101,47 | 28.995,98 | 957.027,00 | 711.991,51 | 60.584,47 | 28.322,98 | 212.774,00 | 6,33 | 22,23 |
| 3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäfts- ausstattung | 2.363.693,64 | 154.785,84 | 204.837,20 | 2.313.642,28 | 1.751.507,64 | 174.445,59 | 202.041,95 | 589.731,00 | 7,54 | 25,49 |
| | 4.005.790,57 | 290.592,10 | 233.833,18 | 4.062.549,49 | 2.863.971,30 | 245.593,85 | 230.364,93 | 1.183.349,27 | 6,05 | 29,13 |
| | 4.025.478,71 | 290.592,10 | 234.718,31 | 4.081.352,50 | 2.883.248,44 | 245.792,85 | 231.250,06 | 1.183.561,27 | 6,02 | 29,00 |

Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW
Willich

Verbindlichkeitspiegel zum 31. Dezember 2011

| Gesamtbetrag EUR | davon mit einer Restlaufzeit | | | Sicherheiten | |
|---------------------|------------------------------|----------------------|-------------------------|------------------------------|-------------------------|
| | bis zu 1 Jahr EUR | 1 bis 5 Jahre EUR | mehr als 5 Jahre EUR | gesicherte Beträge EUR | Art der Sicherheiten |
| 117.830,46 | 117.830,46 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | - |
| 294.690,66 | 34.224,66 | 0,00 | 260.466,00 | 0,00 | - |
| 16.688,30 | 16.688,30 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | - |
| 429.209,42 | 168.743,42 | 0,00 | 260.466,00 | 0,00 | - |

Art der Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt/
anderen Eigenbetrieben
3. Sonstige Verbindlichkeiten

Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW
Willich

| Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebszweigen der Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW für das Wirtschaftsjahr 2011 | | | | | | | |
|--|----------------------|----------------------------|-------------------|--|----------------|--|-----------------|
| | Betrag insgs. EUR | Friedhofs- wesen EUR | Grünpflege EUR | Winterdienst und Stadt- reinigung EUR | Tiefbau EUR | Werkstätten, Transporte u.ä. EUR | Abwasser EUR |
| 1. Umsatzerlöse | 5.571.912,93 | 817.147,67 | 2.535.160,14 | 800.448,20 | 553.412,96 | 408.967,08 | 456.776,88 |
| 2. Sonstige betriebliche Erträge | 251.823,48 | 27.912,67 | 83.880,88 | 26.265,55 | 87.950,22 | 11.206,82 | 14.607,34 |
| | 5.823.736,41 | 845.060,34 | 2.619.041,02 | 826.713,75 | 641.363,18 | 420.173,90 | 471.384,22 |
| 3. Materialaufwand | 1.021.754,49 | 126.965,30 | 378.261,73 | 124.881,21 | 202.576,30 | 137.212,31 | 51.857,64 |
| 4. Personalaufwand | 3.643.701,28 | 559.037,05 | 1.773.584,80 | 552.518,34 | 294.101,28 | 201.648,06 | 262.811,75 |
| 5. Abschreibungen | 245.792,85 | 36.258,80 | 118.887,04 | 36.956,09 | 19.698,29 | 13.074,09 | 20.918,54 |
| 6. Sonstige betriebliche Aufwendungen | 584.359,57 | 82.825,59 | 284.154,01 | 88.393,77 | 48.052,43 | 31.525,08 | 49.408,69 |
| Betriebsergebnis | 328.128,22 | 39.973,60 | 64.153,44 | 23.964,34 | 76.934,88 | 36.714,36 | 86.387,60 |
| 7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen | 10.656,05 | 1.571,95 | 5.154,20 | 1.602,19 | 854,00 | 566,81 | 906,90 |
| 8. Jahresüberschuss | 317.472,17 | 38.401,65 | 58.999,24 | 22.362,15 | 76.080,88 | 36.147,55 | 85.480,70 |

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer der Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2011 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Schlage, Duisburg, bedient.

Diese hat mit Datum vom 08.03.2012 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den Vorschriften der EigVO NW und den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestim-

mungen der Betriebsatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Schlage ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 11.10.2012

GPA NRW
Im Auftrag

Gez.:

Helga Giesen

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 942

Bekanntmachung der Stadt Willich

Planfeststellung für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Fellerhöfe – Pkt. St. Tönis, Bauleitnummer (BI) 4571:

Neubau in den Abschnitten: Pkt. Fellerhöfe – Edelstahlwerk / Edelstahlwerk - Pkt. St. Tönis in den Städten Krefeld, Meerbusch sowie Willich

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25 –Verkehr (Planfeststellungsbehörde) vom 07.11.2012 - Az.: 25.05.01.01-05/07, der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom **06.12.2012** bis **19.12.2012** einschließlich im Technischen Rathaus der Stadt Willich (Zimmer 006), Rothweg 2, 47877 Willich während der Dienststunden

montags, dienstags, donnerstags
in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
mittwochs in der Zeit von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr
sowie freitags in der Zeit von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr

zu Jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch bei der Vorhabenträgerin (Amp- rion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund) eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 43b Nr. 5 Energiewirtschaftsgesetz – EnWG - i. V. m. § 74 Absatz 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVfG NRW -).

Willich, den 23.11.2012
In Vertretung

gez.
Martina Stall
(Technische Beigeordnete)

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 957

**25. Sitzung der Verbandsversammlung des Niersverbandes
Donnerstag, 13. Dezember 2012, 10:00 Uhr,
Sitzungssaal im Forum Viersen,
Rathausmarkt 2, 41747 Viersen**

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden, Genehmigung der Tagesordnung und Bestellung eines Delegierten zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
2. Genehmigung der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 14.12.2011
3. Bericht des Vorsitzenden
4. Bericht des Vorstandes
5. Abnahme des Jahresabschlusses 2011 und Entlastung des Vorstandes Vorlage
6. Änderung der Satzung für den Niersverband – Verfahren zur Bildung von Stimmgruppen und der Wahl ihrer Delegierten Vorlage
7. Aufstellung der Übersicht 2012 - 2023 über die Verbandsunternehmen des Niersverbands gemäß § 3 NiersVG Vorlage
8. Feststellung des Wirtschaftsplanes 2013 Vorlage
9. Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 Vorlage
10. Wahl der Rechnungsprüfer/-innen für das Wirtschaftsjahr 2013 Vorlage
11. Verschiedenes

Für den Fall, dass die anberaumte Verbandsversammlung nicht beschlussfähig ist, wird bereits jetzt zu einer weiteren Sitzung der Verbandsversammlung mit gleicher Tagesordnung eingeladen, die um 10.30 Uhr am selben Ort und Tag stattfindet. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verbandsversammlung gemäß § 15 Abs. 4 S. 2 und 3 NiersVG in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist.

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Straelener Veen

Bekanntmachung der 2. Satzungsänderung des Wasser- und Bodenverbandes Straelener Veen

Der Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Straelener Veen hat in der Sitzung vom 31.10.2012 die folgende Änderung der Satzung vom 01.01.2011 beschlossen.

1. § 3 – Aufgaben - Abs. 1. b) wird wie folgt geändert:
Den Ausbau und naturnahe Umgestaltung von oberirdisch fließenden Gewässern.
2. § 4 – Unternehmen Plan - Abs. 1. b) 1. Halbsatz wird wie folgt geändert:
Ausbau, naturnahe Umgestaltung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung von fließenden Gewässern, Gewässerteilen oder ihrer Ufer,.
3. § 6 – Mitglieder - Abs. 1. d) wird wie folgt geändert:
hinter dem Text „§ 3 Absatz“ wird „1 d“ gestrichen. „1 b und 1 c“ werden eingefügt.
4. § 7 - Besondere Pflichten der Mitglieder - Abs. 1. Satz 4 wird wie folgt geändert:
Behindert die Bewirtschaftungsart die Unterhaltung, so kann der Anlieger zu den Mehrkosten der Gewässerunterhaltung herangezogen werden.
5. § 10 - Wahl des Verbandsausschusses - Abs. 2 d) wird wie folgt geändert:
Die Mitglieder der Beitragsgruppe §6 Abs. 1.d), erhalten, unabhängig von der Größe, eine Stimme.
6. § 10 an Ziffer 7. wird angefügt:
8. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei Mitglieder vertreten.
7. § 12 - Aufgaben des Verbandsausschusses - Abs. 2 wird wie folgt geändert:
Die Worte „und Ergänzungen des Verbandsplanes.“ gestrichen.
8. § 17 - Aufgaben des Vorstandes – Abs. 1. d) entfällt, die Absätze 1. e) bis 1. h) rücken entsprechend auf.
9. § 20 - Aufgaben des Vorstandes- wird hinter Abs. 2 eingefügt:
3. Der Vorstand stellt den Jahresabschluss bestehend aus Bilanz/

Ergebnisrechnung/Finanzrechnung/ Anlage zur Bilanz und Lagebericht - auf.

Der Vorstand hat den Entwurf des aufgestellten Jahresabschlusses dem Vorstand vorzulegen.

die Absätze 1. e) bis 1. h) rücken entsprechend auf.

10. § 23 – Haushalt - Abs. 3. Satz 1 wird wie folgt geändert:
Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird von der Geschäftsstelle aufgestellt und dem Vorsteher zur Bestätigung vorgelegt.“
11. § 27 – Jahresabschluss – wird wie folgt neu gefasst:
Der Entwurf des Jahresabschlusses wird von der Geschäftsstelle aufgestellt und dem Vorstandsvorsteher zur Feststellung und Bestätigung vorgelegt.
Der Vorstandsvorsteher leitet den von ihm festgestellten Entwurf des Jahresabschlusses innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres einem vom Ausschuss benannten Dritten zur Prüfung zu.
Der Prüfende hat über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung ist in dem Prüfungsbericht aufzunehmen.
Der Vorstand leitet den festgestellten Jahresabschluss an den Verbandsausschuss weiter.
Der Verbandsausschuss beschließt bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages.
Der geprüfte und festgestellte Jahresabschluss wird der Aufsichtsbehörde vorgelegt.

Die 2. Änderung der Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Genehmigung

Diese Änderung wird gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz –WVG-) vom 12.02.1991 (BGBl I S. 405) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung der Satzung vom Wasser- und Bodenverband Straelener Veen wird gemäß § 58, 67 des Wasserverbandsgesetzes -WVG- und § 13 des Ausführungsgesetzes zum WVG -NW AG WVG- vom 07.03.1995 (GV NW S. 279) in den derzeit gültigen

tigen Fassungen hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl I S. 405) sowie des Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (NW AG WVG) vom 07.03.1995 (GV NW S. 279) beim Zustandekommen dieser Satzungs-änderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Ausschussbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Bodenverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 20. November 2012

Kreis Kleve
Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Spreen

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 959

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen
- Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen
Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
